



Bürgerbrief

I. Finanzierung der Druckleitung für das Abwasser aus der Kläranlage Hattenhofen nach Mammendorf

Nachstehend sollen die wichtigsten Fragen zur Finanzierung der Druckleitung beantwortet werden:

1. Wie viel soll der Bau der geplanten Druckleitung kosten?

Die aktuelle Kostenschätzung für den Bau der Druckleitung beläuft sich auf ca. 4,3 Millionen Euro. Hinzu kommen noch etwa 500.000 Euro für die Anschlussmöglichkeit an die Kläranlage in Mammendorf. Der gesicherte staatliche Zuschuss für diese Baumaßnahme liegt bei etwa 1 Million Euro. Grundsätzlich müsste der Zuschuss nach der noch aktuell geltenden RZWas (Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben) bis zu 50 % der Baukosten betragen. Voraussetzung für die höhere Fördermöglichkeit ist die Realisierung der Baumaßnahme noch in diesem Jahr.

2. Wie soll die Druckleitung finanziert werden?

Die Finanzierung der Druckleitung ist nur über Verbesserungsbeiträge und Abwassergebühren möglich, da es sich um eine gemeindeeigene Einrichtung handelt, welche sich selbst tragen muss. Dies bedeutet, dass diese Baumaßnahme nicht etwa durch den Verkauf von Baugrundstücken finanziert werden kann. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.03.2021 entschieden, dass die Finanzierung je zur Hälfte durch Verbesserungs-/Herstellungsbeiträge und die Abwassergebühr erfolgen soll.

3. Wie hoch fallen die Verbesserungs-/Herstellungsbeiträge und die neue Abwassergebühr aus?

Nach bisherigen Berechnungen ergeben sich für den **Verbesserungsbeitrag** Kosten für bereits bestehende Kanalanschlüsse (sog. „Altanschießer“) pro qm Grundstücksfläche von ca. 0,45 € und pro qm Geschossfläche von ca. 13,50 €. Für sog. „Neuanschießer“ beträgt der **Herstellungsbeitrag** pro qm Grundstücksfläche ca. 4,10 € und pro qm Geschossfläche ca. 32 €. Die **Abwassergebühr** soll angehoben werden auf etwa 3 € pro Kubikmeter Abwasser.

4. Wie berechnet sich die Grundstücksfläche?

Für die Berechnung ist in der Regel (v.a. für den Fall, dass das Grundstück im Gebiet eines qualifizierten Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich liegt) die tatsächliche Grundstücksfläche lt. Grundbucheintragung zugrunde zu legen.

Eine Sonderregel gilt für sog. **übergroße Grundstücke im unbeplanten Innenbereich**: Bei Grundstücken, die größer als 2.000 qm sind, wird die Grundstücksfläche begrenzt auf ein 4-faches der Geschossfläche. Die Grundstücksfläche wird dabei jedoch mit mindestens 2.000 qm angesetzt.

Auch im **Außenbereich** ist nicht von der gesamten Grundstücksfläche auszugehen. Die heranziehbare Grundstücksfläche für ein bebautes Grundstück im Außenbereich bestimmt sich vielmehr nach dem angemessenen Umgriff zur vorhandenen Bebauung (z. B. Gebäude, Hoffläche, Hausgarten, Zufahrten).

5. Wie berechnet sich die Geschossfläche?

Für die Berechnung der Geschossfläche wird zunächst erläutert, welche Gebäude zur Geschossflächenberechnung herangezogen werden und im Anschluss wird die genaue Berechnung der Geschossfläche aufgezeigt.

a) Welche Gebäude werden berechnet?

Berechnet werden alle Gebäude mit einem Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserab-
leitung.

Keinen Anschlussbedarf haben grundsätzlich:

- Private Nutzung:
 - Gartenhäuschen, Geräteschuppen, Holzlegern, Garagen
- Landwirtschaftliche Nutzung:
 - Scheunen, Stadel, Remisen, Maschinenhallen, Ställe
- Gewerbe:
 - Gewerbliche Lagerhallen

Anschlussbedarf haben folgende Gebäude:

- Private Nutzung:
 - Wohnhäuser
- Landwirtschaftliche Nutzung:
 - Milchammern
- Gewerbe:
 - Büro, Verwaltungsgebäude, Praxen, Produktionsgebäude, Verkaufsräume, Ausstellungshallen

Grundsätzlich gilt jedoch:

**Alle an die Schmutzwasserab-
leitung tatsächlich angeschlossenen Gebäude sind beitrags-
pflichtig.**

b) Wie wird nun die Geschossfläche der Gebäude mit Anschlussbedarf berechnet?

- Auszugehen ist von den **Außenmaßen** der Gebäude in allen Geschossen
- **Keller** werden nicht herangezogen
- **Dachgeschosse** werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind
- Für eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung und für unbebaute Grundstücke wird 1/4 der Grundstücksfläche herangezogen

6. Wer muss die Beiträge bezahlen?

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

7. Bis wann ist mit der Erhebung der neuen Beträge und der neuen Abwassergebühr zu rechnen?

Mit der Erhebung der Beiträge sowie der neuen Abwassergebühr ist Anfang nächsten Jahres zu rechnen, wenn die Kosten für die Druckleitung feststehen.

8. Wieso hat sich der Gemeinderat für die Erhebung von Beiträgen entschieden?

Ausschlaggebend für die Erhebung von Beiträgen war, dass, im Falle einer alleinigen Finanzierung der Druckleitung über die Abwassergebühr, der Gebührensatz auf mehr als 5 € pro Kubikmeter Abwasser gestiegen wäre.

Durch die Finanzierung zusätzlich über Beiträge beträgt der Finanzierungszeitraum rund 20 Jahre. Im Falle der alleinigen Finanzierung über erhöhte Gebühren hätte sich dieser Zeitraum verdoppelt auf knapp 40 Jahre.

Zudem wäre eine Genehmigung des gemeindlichen Haushalts durch das Landratsamt nicht sichergestellt gewesen.

9. Wie ist der aktuelle Stand beim Bau der Druckleitung?

Die Bauarbeiten für die Druckleitung haben bereits begonnen. Aktuell verlegt die Firma Strabag die Abwasserrohre von der Kläranlage auf dem bestehenden Feldweg zur Straße nach Loitershofen.

II. Sanierung Sportplatz Haspelmoor

Auch am Sportplatz Haspelmoor haben die Sanierungsarbeiten begonnen. Diese übernimmt die Firma Kutter aus Memmingen. Der Sportplatz soll dabei bis Anfang Herbst fertiggestellt und ab nächstem Jahr bespielbar sein.

III. Erhöhung der Gebührensätze für Kindergarten und Krippe

Ab 01.09.2021 sollen die Gebührensätze für den Kindergarten um jeweils 15 € und für die Krippe um jeweils 10 € je Kategorie angehoben werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die letzte Erhöhung des Gebührensatzes zum 01.09.2016 hin erfolgte. Die Erhöhung zum 01.04.2019 diente lediglich dazu, das Spielgeld, welches in vielen anderen Mitgliedsgemeinden der VG Mammendorf extra berechnet wird, in den Gebührensatz einzubeziehen.

IV. Verstärkung für den ehrenamtlichen Fahrdienst gesucht

Das Team um den ehrenamtlichen Fahrdienst Hattenhofen sucht Verstärkung. Bei Interesse können Sie sich melden bei Harry Ziegler (Tel.: 08202/2307; Handy: 0178/5420041).

V. Verkehrshelfer für die Grundschule gesucht

Zudem werden Verkehrshelfer für die Grundschule gesucht. Bei Interesse können Sie sich jederzeit bei der Gemeindeverwaltung melden.

VI. Flüchtlingsunterkunft in Haspelmoor

In der Frühlingstraße in Haspelmoor sind seit einigen Monaten drei afrikanische Flüchtlingsfamilien untergebracht.

VII. Aktueller Stand zum geplanten Mobilfunkurm am südlichen Ortsrand von Hattenhofen

Aktuell laufen Gespräche zwischen der Deutschen Funkturm GmbH und der Gemeinde Hattenhofen zur Verlegung des Standorts des Funkturms.

Für Neuigkeiten aus der Gemeinde informieren Sie sich auch regelmäßig auf unserer Homepage unter <https://www.hattenhofen-haspelmoor.de/aktuelles/news/>.

Hattenhofen, 23.06.2021

Franz Robeller

Erster Bürgermeister

Maximilian Trinkl

Referent für Öffentlichkeitsarbeit